

SATZUNG

der Stadt Rheinsberg

über die Gebühren für die Stadtbibliothek

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. 10. 2001 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Seite 154 ff) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06. 1992 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Seite 200) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 der Satzung für die Stadtbibliothek Rheinsberg vom 23.09.1998 erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 20.03.2002 folgende Satzung:

§ 1

Gebührentarif

Für die Ausleihe, für besondere Dienste und bei Überschreitung der Ausleihe werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Ausleihe von Büchern und anderen Medien	Preise
a) an Kinder	gebührenfrei
b) an Jugendliche (14 – 17 Jahre) und Schüler	Jahresgebühr: 3,00 EUR
c) an Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner	Jahresgebühr: 3,00 EUR
d) an Erwachsene	Jahresgebühr: 10,00 EUR
e) an Touristen oder kurzzeitige Nutzer = 1 Monat	3,00 EUR
f) Medienkoffer f. Schulen, Kinder- u. Jugendeinrichtg. u. ä. sind	gebührenfrei
2. Für Fotokopien je Seite (DIN A4)	0,15 EUR
3. Für das Überschreiten der Leihfristen pro Tag und Medium zuzüglich Porto	
a) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	0,20 EUR
b) Erwachsene	0,40 EUR
4. Für das Zurückspulen von Videos pro Kassette	1,00 EUR
5. Für das Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises	
a) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	2,00 EUR
b) Erwachsene	3,00 EUR
6. Für die Nutzung des Internets	
- pro Minute	0,05 EUR
- pro A4-Kopie (farbig)	0,30 EUR

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Stadtbibliothek Rheinsberg vom 23.09.1998 außer Kraft.

Rheinsberg, den 21. März 2002

Sven Alisch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Rheinsberg

Manfred Richter
Bürgermeister
Stadt Rheinsberg